

# RS OGH 1964/1/15 7Ob346/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1964

## Norm

ABGB §143

ABGB §788

ABGB §1042

## Rechtssatz

Anrechnung von Unterhaltszahlungen des mütterlichen Großvaters für das außereheliche Kind der Tochter auf deren Pflichtteil. Gegenforderung oder Anrechnungstatbestand. Auch dann, wenn der Erblasser die Unterhaltsleistungen zunächst in Erfüllung eigener Unterhaltungspflicht erbracht hat, ist der Ersatzanspruch nach § 1042 ABGB gegen die Klägerin nicht ausgeschlossen. Der subsidiär Unterhaltspflichtige wird schon dann herangezogen, wenn der primär Unterhaltspflichtige nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann (RZ 1963,43; SZ 9/12, SZ 17/116 und SZ 25/40). In diesem Fall bleibt die Unterhaltungspflicht des primär Unterhaltspflichtigen bestehen und es kann gegen ihn Regreß genommen werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 346/63

Entscheidungstext OGH 15.01.1964 7 Ob 346/63

Veröff: RZ 1964,117

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0047881

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)